



## Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen Förderprogramme Biotopverbund

### Förderrichtlinien

*Staatliche Beihilfe Nummer N539/2009 genehmigt durch die Europäische Kommission am 12.11.2010, Az. K(2010)7763*

In Ergänzung zu den kommunalen Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen werden Förderprogramme zum Erhalt und zur Neuanlage von Biotopen auf Privatgrundstücken ins Leben gerufen. Als finanziellen Anreiz für die Bewirtschafter, ihre Flächen in den lokalen Biotopverbund einzubringen, werden auf Antrag Pflegegelder für die extensive Bewirtschaftung von Biotopflächen gewährt.

#### Förderfähige Elemente des lokalen Biotopverbundes sind:

- Streuobstwiesen
- Solitärbäume
- Nachpflanzungen hochstämmiger Obstbäume
- Grünlandstreifen zwischen Äckern und befestigten Feldwegen
- Biotopschutzstreifen

Keine Förderung wird gewährt für Maßnahmen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die vor Antragstellung begonnen wurden.

---

### Streuobstwiesen

Streuobstwiesen sind ein prägender und attraktiver Bestandteil unserer Kulturlandschaft und zählen zu den wertvollsten Flächenbiotopen. Infolge nachlassender wirtschaftlicher Bedeutung und dem relativ hohen Pflegeaufwand für Streuobstwiesen wurden in den vergangenen Jahrzehnten immer mehr Bestände gerodet beziehungsweise sind aufgrund von Überalterung entfallen.

Streuobstwiesen wirken sich positiv auf das Lokalklima aus und sind wichtiger Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten. Im Rahmen der Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen der Stadt Bietigheim-Bissingen wird angestrebt, die noch vorhandenen Streuobstwiesen durch die Förderung der traditionel-

len, extensiven Bewirtschaftung dauerhaft zu erhalten.

#### Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegegeld:

- Ein- bis zweimalige Wiesenmahd.
- Die erste Mahd sollte aus ökologischen Gründen nicht vor der Blüte der Gräser und Wiesenkräuter, möglichst nicht vor Mitte Juni, erfolgen.
- Nach der ersten Mahd ist das Abräumen des Mähgutes erforderlich.
- Die zweite Mahd sollte im Lauf des Septembers durchgeführt werden.
- Zur Obsternte kann eventuell eine dritte Mahd erfolgen.

- Der zweite und dritte Schnitt kann bei geringem Aufwuchs auch als Mulchmahd durchgeführt werden.
- Eine Beweidung anstelle des zweiten Schnittes ist mit der Förderstelle abzustimmen.
- Als Düngung sind maximal 60 kg/ha Reinstickstoff aus organischer oder mineralischer Düngung zulässig.
- Verzicht auf chemische Pflanzenbehandlungsmittel. Im Bedarfsfall (z.B. Jungbaumpflege) können die Methoden des integrierten Pflanzenschutzes angewendet werden. Sonstige Ausnahmen sind mit der Förderstelle abzustimmen.
- Das Dulden von alten ertragsschwachen Bäumen sowie das teilweise Dulden von absterbenden alten Bäumen zur Erhöhung des Altholzanteiles in der Wiese.
- Das Belassen von Stammvegetation (z.B. Flechten, Moosen) und das Dulden von Vogelnisthilfen.
- Das Nachpflanzen von Obstbaumhochstämmen.
- Der Antragsteller muss mindestens fünf hochstämmige Bäume bewirtschaften.
- Es wird maximal 1 Baum pro Ar gefördert.
- Die Maßnahme wird für 5 Jahre vereinbart

#### Nicht zuschussfähig sind Streuobstwiesen-Grundstücke, die

- eingefriedet sind,
- überwiegend verbuscht sind,
- offensichtlich der Naherholung dienen (Pkw-Stellplatz, Feuer-/Grillstelle, Terrassenanbau vor Geschirrhütte etc.),
- durch einen hohen Anteil untypischer Ziergehölze und -pflanzen auffallen,
- einen größeren als 20-prozentigen Anteil von Halb- und Niederstämmen am Gesamtbaumbestand aufweisen,
- deren Baumdicke 2 Bäume pro Ar beträgt oder übersteigt.

## **Solitärbäume**

Förderziel ist der Erhalt der noch vorhandenen Solitärbäume auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, als prägender Bestandteil unserer Kulturlandschaft und wichtiger Lebensraum in der ansonsten ausgeräumten Feldflur (Trittsteinbiotop).

#### Voraussetzungen:

- Der Solitärbaum ist von mindestens 4 Ar landwirtschaftlicher Nutzfläche umgeben.
- Die flachgründige Bewirtschaftung im Kronenbereich der Solitärbäume.
- Das Dulden von Vogelnisthilfen.
- Der artgerechte Erziehungsschnitt bei Jungbäumen.

## **Nachpflanzung hochstämmiger Obstbäume im Außenbereich**

Gefördert wird die Nachpflanzung von Solitärbäumen in der Feldflur, um Trittsteinbiotope und landschaftsgestaltende Elemente zu erhalten bzw. abgängige Einzelbäume zu ersetzen. Ferner werden Nachpflanzungen in Streuobstwiesen gefördert, um eine Verjüngung dieser Bestände zu erreichen.

Im Hinblick auf den Erhalt der Obstsortenvielfalt und zum Schutz der Umwelt ist die Förderung auf landschaftstypische und robuste Lokalsorten beschränkt. Sortenliste und Pflanztipps sind bei der Förderstelle erhältlich. Vor der Pflanzung ist ein parzellenbezogener Antrag auf Kostenübernahme zu stellen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, vergibt die Förderstelle Gutscheine, die bei den örtlichen Baumschulen eingelöst werden können.

Aufgrund der von Oktober bis März dauernden Pflanzsaison für Hochstämmen besteht für dieses Förderprogramm keine Antragsfrist. Pflegegeld für zusätzliche Neupflanzungen kann jedoch erst im darauf folgenden Jahr beantragt werden.

#### Fördervoraussetzungen:

- Die Grundstücke sollten den Voraussetzungen der Streuobstwiesenförderung entsprechen.
- Auf dem Grundstück, auf dem gepflanzt werden soll, sollte der Baumbestand nicht dichter als 1 Baum pro Ar sein und darf 2 Bäume pro Ar nicht überschreiten.
- Sachgerechte Pflanzung sowie ein artgerechter Erziehungsschnitt der Jungbäume (drei bis vier Leitäste für einen langlebigen Kronenaufbau) in den ersten Jahren.
- Die Baumscheiben von Jungbäumen sollten in den ersten Jahren mechanisch freigehalten werden.
- Begrenzung auf max. 25 Hochstämmen pro Antragsteller

## **Grünlandstreifen zwischen Ackerflächen und befestigten Feldwegen**

Die Stadt Bietigheim-Bissingen fördert die Bereitstellung und Pflege von Grünlandstreifen zwischen Ackerflächen und befestigten Feldwegen. Die kräuterreichen Grünlandstreifen bereichern das Landschaftsbild und bieten einer Vielzahl von Kleintieren Lebensraum. Aufgrund der linearen Ausprägung sind sie ideale Biotopverbundelemente in der Feldflur.

### Fördervoraussetzungen

- Bereitstellung und Pflege eines Grünlandstreifens entlang von befestigten Wegen
- Breite mindestens 1,0 m Breite und maximal 2,5 m Breite, zusätzlich zum bestehenden 0,5 m breiten Wegebankett
- Einmalige Einsaat mit bereitgestelltem kräuterreichem Saatgut.
- Mindestens ein Schnitt mit Abtransport Mähgutes.
- Erster Schnitt nach der Blüte der Gräser und Wiesenkräuter, möglichst erst im Juni.
- Ein zweiter Schnitt ist auch als Mulchmahd möglich.
- Keine Düngung und keine Pflanzenschutzmittelausbringung
- Mindestens fünfjährige Ackernutzung vor Bereitstellung als Grünlandstreifen
- Die Maßnahme wird für 5 Jahre vereinbart.

## **Biotopschutzstreifen**

Die Stadt Bietigheim-Bissingen fördert die Anlage und Pflege linearer Biotopverbundelemente, die durch ihre Lage einen Beitrag zum Schutz bestehender Biotope, zur Biotopvernetzung oder zum gezielten Artenschutz leisten. Beispiele sind: Pufferstreifen zu Gewässern oder Halbtrockenrasen, Säume an Hecken oder Feldgehölzen, Hochgrasstreifen für Offenlandbrüter.

### Fördervoraussetzungen

- Die Flächen müssen durch ihre Lage einen Beitrag zum Schutz bestehender Biotope, zur Biotopvernetzung oder zum Artenschutz leisten.
- Die Förderstelle entscheidet im Einzelfall über die Aufnahme von Flächen in dieses Programm.
- Breite: mindestens 2 Meter, die Maximalbreite wird im Einzelfall festgelegt.
- Gegebenenfalls einmalige Einsaat mit bereitgestelltem kräuterreichem Saatgut.

- Mahdzeitpunkt und Mahdhäufigkeit werden im Einzelfall vertraglich festgelegt.
- Das Mähgut muss abgeräumt werden.
- Keine Düngung oder Pflanzenschutzmittelausbringung.
- Eine mindestens fünfjährige Ackernutzung muss vorausgehen.
- Die Maßnahme wird für 5 Jahre vereinbart.

\* \* \* \* \*

## **Verfahren und Antragstellung**

- Die Pflegegelder werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss auf dem städtischen Formblatt bis spätestens 1. März des Jahres, für das Fördermittel beantragt werden, bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.
- Die Stadtverwaltung prüft die Anträge auf der Grundlage dieser Richtlinien. Von der Stadtverwaltung beauftragte Personen haben das Recht, die geförderten Flächen jederzeit zu betreten und gegebenenfalls Bodenproben zu entnehmen.
- Wird ein Antrag vom Pächter oder Bewirtschafter gestellt, so ist bei den Förderprogrammen „Hochstamm“ und „Streuobstwiesen“ eine Einverständniserklärung des Grundeigentümers notwendig. Bei den anderen Förderprogrammen ist das Pachtverhältnis nachzuweisen.
- Laufzeit aller Anträge: 5 Jahre
- Die Förderprogramme Biotopverbund wurden von der Europäischen Kommission am 12.11.2010 bis 31.12.2013 genehmigt. Bis dahin können Fünfjahresvereinbarungen mit Bewirtschaftern abgeschlossen werden.  
Für die Weiterführung der Förderprogramme Biotopverbund wird die Stadt die Verlängerung der bestehenden Beihilfegenehmigung bei der Europäischen Kommission einholen.
- Beim Streuobstwiesenprogramm sind die Anträge zudem jährlich zu bestätigen (Wiederholungsantrag ohne Veränderung)

- Jegliche Veränderung ist per Änderungsantrag anzuzeigen.
- Empfänger von Pflegegeldern sind verpflichtet, Doppelförderungen auszuschließen.  
Für Bewirtschaftungsflächen, für die der Antragsteller bereits Beihilfen zur Verbesserung der Umwelt und des Naturschutzes über staatliche Förderprogramme (z.B. MEKA-Programm, Landschaftspflege-Richtlinie) beantragt hat, werden für die gleichen Sachverhalte bzw. Fördertatbestände über diese Richtlinien keine weiteren Zuschüsse gewährt. Der Doppelförderungsausschluss wird überprüft.
- Hinsichtlich einschlägiger Rechtsbestimmungen liegt die Verantwortung bei den Empfängern der Pflegegelder.
- Die Stadt kann diese Förderprogramme einstellen, ohne dass die betreffenden Begünstigten verpflichtet sind, die bereits empfangenen Pflegegelder zurückzuerstatten, vorausgesetzt
  - (a) im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 werden erneut Beihilfen zur Verfügung gestellt, für die Bestimmungen gelten, die ebenso umfassende Auswirkungen auf die Agrarumwelt haben wie die beendeten Agrarumweltmaßnahmen;
  - (b) die Beihilfen sind für die betreffenden Begünstigten finanziell nicht weniger vorteilhaft;
  - (c) die betreffenden Begünstigten werden

über diese Möglichkeit informiert, wenn sie ihre Verpflichtungen eingehen (Art.1 Nr.8 der VO (EG) Nr. 74/2009).

- Die Auszahlung der Pflegegelder erfolgt jährlich im 4.Quartal. Die Gewährung erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im städtischen Haushalt.
- Übersteigt das Volumen der Anträge die im Haushalt bereitgestellten Mittel, so erfolgt die Auszahlung in der Reihenfolge der gestellten Anträge. Die Leistungen der Stadt haben freiwilligen Charakter. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Mittel besteht nicht.
- Die Stadtverwaltung behält sich bei Nichtbeachtung der Fördervoraussetzungen die Rückforderung bereits gewährter Pflegegelder vor.

### **Fördersätze der Programme Biotopverbund:**

Streubstwiesen:	5,00 Euro/Baum/Jahr
Solitärbäume:	20,00 Euro/Baum/Jahr
Grünlandstreifen:	0,13 Euro/qm/Jahr
Biotopschutzstreifen:	0,13 Euro/qm/Jahr

### **Inkrafttreten:**

Mit der Genehmigung der kommunalen Agrarumweltprogramme der Städte Bietigheim-Bissingen, Heilbronn und Ludwigsburg durch die EU-Kommission vom 12.11.2010 ([http://ec.europa.eu/eu\\_law/state\\_aids/agriculture-2009/n539-09.pdf](http://ec.europa.eu/eu_law/state_aids/agriculture-2009/n539-09.pdf)) treten diese Richtlinien zum 13.11.2010 in Kraft.

Alle vorhergehenden Richtlinien verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die **Förderstelle:**

**Bauhof & Stadtgärtnerei**, FB Naturschutz & Landschaftspflege  
Höpfigheimer Straße 26 in 74321 Bietigheim-Bissingen  
Tel.: 07142 / 74-480; Fax: 07142 / 74-405  
e-mail: e.groezinger@bietigheim-bissingen.de  
d.bartolome@bietigheim-bissingen.de